

Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Bgld. Musikschulförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl.Nr. 36/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Musikschulen stehen nach Maßgabe ihrer räumlichen und personellen Verhältnisse allen Personen, die die entsprechende Eignung aufweisen, vorzugsweise der Jugend, offen.“

2. Im § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort „Schülern“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. Im § 3 Abs. 4 wird jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 erforderlich sind, wird insbesondere der Verein „Burgenländisches Musikschulwerk“ (im Folgenden kurz „Musikschulwerk“ genannt) betraut.“

5. Im § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 7 wird der Begriff „Volksbildungswerk“ jeweils durch den Begriff „Musikschulwerk“ ersetzt.

6. Im § 5 Abs. 1 wird der Begriff „Volksbildungswerkes“ durch den Begriff „Musikschulwerkes“ sowie der Begriff „Volksbildungswerk“ durch den Begriff „Musikschulwerk“ ersetzt.

7. Im § 5 Abs. 4 wird vor dem Wort „Schülern“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. Im § 6 wird der Begriff „Volksbildungswerkes“ durch den Begriff „Musikschulwerkes“ ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 2 lit. a wird vor dem Wort „Vorsitzender“ die Wortfolge „Vorsitzende oder“ eingefügt und die Wortfolge „als Vorsitzender-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.
10. Im § 7 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „zwei Elternvertreter“ durch die Wortfolge „zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Eltern“ und die Wortfolge „zwei Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter)“ durch die Wortfolge „zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrerschaft“ ersetzt.
11. Im § 7 Abs. 2 lit. c wird vor dem Wort „Vertreter“ die Wortfolge „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
12. Im § 7 Abs. 3 lit. a wird vor der Wortfolge „der Vorstand“ die Wortfolge „die Vorständin oder“ eingefügt.
13. Im § 7 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „der Präsident des Volksbildungswerkes“ durch die Wortfolge „die Präsidentin oder der Präsident des Musikschulwerkes“ ersetzt.
14. Im § 7 Abs. 3 lit. c wird vor der Wortfolge „der Direktor“ die Wortfolge „die Direktorin oder“ eingefügt.
15. Im § 7 Abs. 3 lit. d wird vor der Wortfolge „der Leiter“ die Wortfolge „die Leiterin oder“ eingefügt.
16. § 7 Abs. 3 lit. e lautet:
 - e) „eine vom Musikschulwerk zu entsendende Leiterin oder ein vom Musikschulwerk zu entsendender Leiter einer Musikschule.“

17. Im § 7 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

18. Im § 7 Abs. 6 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „der Vorsitzende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

19. § 7 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Der Musikschulbeirat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und wenigstens fünf Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter (Abs. 5) anwesend sind.“

Auf Grund des Artikels 34 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl.Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) wird beurkundet, dass der obenstehende Gesetzesbeschluss vom Burgenländischen Landtag am 19. Mai 2005 gefasst worden ist.

Eisenstadt, am 19. Juli 2005

Der Präsident des Landtages:

Walter Prior eh.

Der Landeshauptmann:

Hans Niessl eh.

Vorblatt

I. Problem:

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2001 wurde anstelle des Vereins „Volksbildungswerk für das Burgenland“, welcher die Vereinbarung über die Trägereigenschaft des Musikschulwesens mit Wirkung vom 30. August 2001 aufgekündigt hatte, ein neuer Verein, das „Burgenländische Musikschulwerk“ gegründet. Das Bgld. Musikschulförderungsgesetz ist daher in dieser Hinsicht zu ändern.

II. Ziel:

Das Ziel der gegenständlichen Novelle ist die Änderung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes dahingehend, dass nunmehr das Burgenländische Musikschulwerk auch im Gesetz formell mit den Aufgaben des Musikschulwesens betraut wird.

Im Zuge der Novellierung soll im Sinn der Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland unter einem eine durchgehende Anpassung des Gesetzestexts an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch („gender mainstreaming“) erfolgen.

III. Alternativen:

Keine

IV. Kosten:

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden werden durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes keine Mehrkosten entstehen.

V. EU-Konformität:

Diesen Gegenstand regelnde EU-Normen existieren nicht.

VI. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Im § 13 des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 36/1993, wird als Zielsetzung genannt, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

Mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind, wurde im § 4 Abs. 1 der Verein „Volksbildungswerk für das Burgenland“ betraut.

Die dementsprechende Vereinbarung zwischen dem Verein „Volksbildungswerk für das Burgenland“ und dem Land Burgenland wurde mit Wirkung vom 30. August 2001 aufgekündigt, sodass nunmehr seitens des Landes ein neuer Verein, das „Burgenländische Musikschulwerk“ gegründet wurde, welcher die Trägereigenschaft für das Musikschulwesen übernahm.

Die Beauftragung des Burgenländischen Musikschulwerks mit der Trägereigenschaft für die Musikschulen war im Bgld. Musikschulförderungsgesetz gedeckt, zumal dessen § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 erforderlich sind, wird insbesondere der Verein „Volksbildungswerk für das Burgenland“ (im folgenden kurz Volksbildungswerk genannt) betraut.“

Hieraus ergibt sich, dass die Wahrnehmung der Aufgaben des Musikschulwesens durch das Burgenländische Musikschulwerk bereits im bestehenden Gesetz gedeckt war (arg: „insbesondere“); die gegenständliche Novelle dient daher – im Hinblick auf die eben dargelegte Änderung in Bezug auf den maßgeblichen Verein - lediglich einer entsprechenden (formellen) Klarstellung.